



**Begründung:**

Ein steuerpflichtiger Automatenaufsteller hat vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg auf die Aussetzung der Vollziehung seines Vergnügungssteuerbescheides geklagt. Mit Schreiben vom 23.10.2006 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg darauf hingewiesen, dass der § 10 der aktuellen Vergnügungssteuersatzung (VgnStS) der Stadt Emden vom 22.09.2004 wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu beanstanden sei, da in der Satzung keine hinreichend bestimmte Regelung des Entstehens der Steuerschuld enthalten sei.

Aus der derzeit geltenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden ist nicht ersichtlich, ob die fällig gestellte Steuer überhaupt schon von jedem konkreten Steuerpflichtigen geschuldet werde oder in Wirklichkeit eine Vorauszahlung im Rahmen eines bestehenden abstrakten Steuerverhältnisses auf eine erst später entstehende Schuld gefordert werde.

Der betreffende Passus der Vergnügungssteuersatzung ist zu ändern, um in Streitfällen künftig Rechtssicherheit zu erlangen.

Im Rahmen des § 2 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erfolgt hier eine rückwirkende Satzungsänderung. Eine solche Rückwirkung ist verfassungsrechtlich und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes nur zulässig, wenn die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt wird im Vergleich zur bisherigen Regelung. Ein typischer Fall für eine zulässige Rückwirkung ist das Ersetzen einer nichtigen oder einer rechtlich zweifelhaften Satzung.

Im vorliegenden Fall wird die Satzung aufgrund eines Hinweises des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Zusammenhang mit einem dort anhängigen Klageverfahren geändert. Die bisherige Regelung in der Satzung, welche sich an früheren Mustersatzungen orientiert hat, entspricht nicht der aktuellen Rechtsauffassung zum § 2 Abs. 1 NKAG. Die Änderung korrigiert diesen Fehler, ändert jedoch nichts an den materiell rechtlichen Folgen für die Abgabepflichtigen. Sowohl für die Gesamtheit der Abgabepflichtigen als für Einzelfälle ergibt sich keine Schlechterstellung.

Hinsichtlich des in der jüngsten Vergangenheit aufgrund der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes in Abweichung zur bisherigen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Diskussion stehenden Stückzahlmaßstabes wird derzeit von einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung noch abgesehen, da die diesbzgl. Rechtsprechung noch uneinheitlich ist. Aufgrund aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung in Niedersachsen wird der derzeitige Stand der städtischen Satzung bestätigt.